

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 15/2004

Sitzung vom 10. März 2004

372. Postulat (Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge)

Die Kantonsräte Luzius Rüegg, Zürich, Hans Badertscher, Seuzach, und Heinrich Frei, Kloten, haben am 19. Januar 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, die periodische Prüfungspflicht für sämtliche Lastwagen und schweren Anhänger gemäss Art. 33 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) beizubehalten und nicht die EU-Richtlinie 96/96 EG, die ein jährliches Prüfungsintervall verlangt, zu übernehmen.

Begründung:

- Die nach bisherigem Recht geltenden Prüfungsintervalle haben sich für unser kleines Land bestens bewährt. Danach werden Cars und Tankwagen (Transport gefährlicher Güter) erstmals ein Jahr nach der Inverkehrsetzung kontrolliert, alle anderen Lastwagen, Sattelschlepper und Personenwagen erstmals vier Jahre nach Inverkehrsetzung. Die zweite Prüfung erfolgt nach weiteren drei Jahren, danach gilt ein Rhythmus von jeweils zwei Jahren. Für schwere Anhänger bestehen Prüfungsintervalle von erstmals fünf und anschliessend drei Jahren. Ein Blick auf die jährlichen Kilometer-Leistungen von schweizerischen Fahrzeugen untermauert die Sinnhaftigkeit der geltenden Bestimmungen: Im Binnenverkehr legt ein Kommunalfahrzeug (Kehricht, Papierabfuhr, Saugwagen usw.) pro Jahr durchschnittlich 20000 km zurück, ein Verteiler-Fahrzeug (Stückguttransport) in der weiteren Agglomeration rund 35000 km und ein Überland-Fahrzeug etwa 60000 km. Im internationalen Verkehr legt ein Schweizer Fahrzeug pro Jahr durchschnittlich 100000 km zurück – weit weniger als ein deutsches EU-Überlandfahrzeug im Dreischichtbetrieb, welches trotz fehlendem Nachtfahrverbot und einem nur beschränkten Sonntagsfahrverbot eine durchschnittliche Fahrleistung von 350000 km pro Jahr erreicht.

Es ist ein volkswirtschaftlicher Unsinn, ein Schweizer Verteiler-Fahrzeug, das jährlich 35000 km zurücklegt, mit einem deutschen Überlandfahrzeug gleichzusetzen, welches im selben Zeitraum rund 350000 km absolviert.

- Durch jährliche Nachkontrollen entstehen immense Mehrkosten für unsere Transportunternehmer. Weitere Folgekosten durch die Mehrbelastung der Strassenverkehrsämter, durch Ersatzbauten und zusätzliche Angestellte führen zu einer unnötigen Aufblähung unseres Staatsapparates. Alle diese Mehrkosten müssen letztlich die Konsumentinnen und Konsumenten, also jede Bürgerin und jeder Bürger, mit dem Kauf teurerer Produkte tragen.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Luzius Rüegg, Zürich, Hans Badertscher, Seuzach, und Heinrich Frei, Kloten, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat eine grundlegende Missachtung des für die periodische Prüfpflicht von Motorfahrzeugen und deren Anhängern allein massgebenden Bundesrechts. Der Bundesrat hat am 15. Juni 2001 auf Grund der durch die Schweiz in den bilateralen Abkommen mit der EU eingegangenen Verpflichtungen die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41) geändert und die in der EU-Richtlinie 96/96 vorgeschriebene jährliche Prüfpflicht für Lastwagen und schwere Anhänger ins schweizerische Recht übernommen. Der mit dieser Revision geänderte und auf 1. Juni 2004 in Kraft gesetzte Art. 33 Abs. 2 Bst. a VTS schreibt in Ziffern 4 und 5 ausdrücklich vor, dass neu Lastwagen, Sattelschlepper und Sachtransportanhänger mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t jährlich zu prüfen sind (AS 2002 S. 1181 f.).

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, das Postulat KR-Nr. 15/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi